



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Mai 2015

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	173			
119	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum) (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPl Haltern) vom 21. Mai 2015	173		
120	Öffentliche Bekanntmachung Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie"	176		
			121 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I. S. 94 ff)	177
			122 Schulorganisation; Auflösung der Pestalozzi-Schule Ennigerloh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Schuljahr 2015/2016	177
			123 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	178

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

119 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum) (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPl Haltern) vom 21. Mai 2015**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2, 31 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), in der zurzeit gültigen Fassung, zum 01.06.2015 verordnet:

§ 1 Zweck der Verordnung

(1) Aufgrund der langjährigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Haltern als militärisches Übungsgelände muss für das Gesamtgebiet des Übungsplatzes von einer Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

(2) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen (z. B. Patronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng-, Treib- und Zündmittel; dazu gehören auch Raketen für militärische Anwendung, einschließlich Treibsätze),

2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe und Reizstoffe enthalten.
(identisch mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 des Landes NRW)

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die auf dem Gebiet der Kommunen Haltern am See, Lüdinghausen und Reken befindlichen Platzteile Lavesum und Borkenberge des gesamten Truppenübungsplatzes.

(2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet (Truppenübungsplatz Haltern) umfasst auf

a) Teilfläche A (Lavesum):

in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel

Flur 14 Flurstücke 16, 17, 18, 20-25, 29-35, 38, 39, 82, 83, 84, 86, 87, 91, 104-112;
Flur 15 Flurstücke 1-11;
Flur 16 Flurstücke 1-13;
Flur 17 Flurstücke 1-9, 52, 54, 55, 58;
Flur 18 Flurstücke 2, 77, 78;
Flur 21 Flurstück 182;
Flur 34 Flurstücke 2, 3;
Flur 35 Flurstücke 8, 11, 24, 26, 27, 47, 59;
Flur 36 Flurstücke 1-55, 57-61;
Flur 37 Flurstücke 1-6, 8, 10-13, 15-19, 21-25, 27-33;

Flur 39 Flurstücke 1-9, 10-17, 19-23, 34-51, 60-65, 69, 72, 73, 75;
 Flur 11 Flurstücke 54-64;
 Flur 12 Flurstücke 4, 14-18, 20-42, 49, 52-54, 56-75;
 Flur 13 Flurstücke 2-7, 9-15, 18-19, 21-22, 36-39;

in der Gemarkung Hülsten

Flur 9 Flurstück 99;
 Flur 11 Flurstücke 54-56, 58-63;
 Flur 12 Flurstücke 4, 14-18, 20-42, 52, 54, 56-75;
 Flur 13 Flurstücke 2-7, 9-15, 18, 19, 21, 22;
 Flur 14 Flurstücke 3-5, 7, 8, 36, 39;

b) Teilfläche B (Borkenberge)

in der Gemarkung Dülmen Kirchspiel Flur 74 Flurstücke 131 und 132;

in der Gemarkung Haltern Flur 78 Flurstück 20;

in der Gemarkung Hullern Flur 4 Flurstücke 1, 4 und 5;

in der Gemarkung Haltern Kirchspiel

Flur 68 Flurstücke 1-17, 49, 56, 60, 62-64, 66-8, 79, 81 und 99;
 Flur 64 Flurstücke 16-20, 23;
 Flur 66 Flurstücke 18, 20, 39, 40;
 Flur 67 Flurstücke 21, 21, 30;
 Flur 78 Flurstücke 23, 20;
 Flur 66 Flurstück 45 (ehem. Kreisstraße 16);

in der Gemarkung Seppenrade

Flur 1 Flurstücke 1, 4-5, 10-11, 16, 36 und 40;
 Flur 10 Flurstücke 1, 15-17, 32;
 Flur 11 Flurstücke 2, 138-139, 142, 190-191;
 Flur 2 Flurstücke 8-17, 19-22;
 Flur 3 Flurstücke 87, 93-98, 184, 315-319, 368, 39-400;
 Flur 4 Flurstücke 2-10;
 Flur 5 Flurstücke 26, 94-97, 209, 228, 253-254, 256, 258, 262, 268, 270, 272, 274, 276, 278-304, 307, 321;
 Flur 6 Flurstücke 1-6, 16, 18, 20-22;
 Flur 7 Flurstücke 1-2, 20-22;
 Flur 8 Flurstücke 1-4;
 Flur 9 Flurstücke 1-4, 6-18, 19-27;
 Flur 23 Flurstück 92;
 Flur 10 Flurstück 36;
 Flur 1 Flurstück 7;
 Flur 2 Flurstück 18 (ehem. Kreisstraße 16)

(3) Die Abgrenzung des von der Verordnung erfassten Geländes ist in einer als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte durch eine rote "Punktlinie" dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Außengrenzen des Gebietes werden mit Warnschildern mit dem Aufdruck „LEBENSGEFAHR. ABSOLUTES BETRETUNGS-VERBOT. Das gesamte Gelände ist aufgrund der früheren militärischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet. Unbefugtes Betreten und Befahren ist untersagt.“ gekennzeichnet (Anlage 2) und Kraftfahrzeugzuwegungen mit Wegsperrern abgesperrt.

(5) Die Benutzung der ehemaligen Kreisstraße 16 (Gemarkung Haltern Kirchspiel Flur 66 Flurstück 45 und Gemarkung Seppenrade Flur 1 Flurstück 7; Flur 2 Flurstück 18), als Verbindung zwischen der L 652 (Kreis Recklinghausen) und der K 17 (Kreis Coesfeld / Flugplatz Borkenberge) ist - in Abgrenzung zum motorisierten Fahrzeugkraftverkehr - für Fußgänger, Radfahrer oder mit nichtmotorisierten Sportgeräten (z. B. Skater, Rollschuhfahrer, Skater, E-Bikern, Segways) erlaubt.

§ 3 Gefahren, Betretungsrecht

(1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.

(2) Das Betreten des gesamten Geländes sowie die sonstige Nutzung des Truppenübungsplatzes sind verboten.

§ 4 Verbote und Gebote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. die Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
5. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen,
6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
7. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie - auch angeleint - laufen zu lassen,
9. Werbeanlagen i. S. d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern
10. das Gelände mit Drohnen und anderen Modellflugzeugen zu überfliegen.

(2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie die Inbesitznahme von Kampfmitteln ist verboten.

(3) Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, der Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der von ihr mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten. Diese Personen haben sich durch einen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis zu legitimieren, soweit sie nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind. Nach Aufforderung haben sich auch die mit Dienstkleidung ausgestatteten Mitarbeiter auszuweisen.

§ 5 Ausnahmeregelungen

(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der unteren und höheren Landschaftsbehörden und des Trägers der Landschaftsplanung sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung,
3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Grundeigentümers, des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung,
4. die britischen Streitkräfte oder deren Beauftragte im Rahmen der Abwicklung der Überlassungsverhältnisse nach NTS und ZANTS,
5. die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind
6. abgestimmte Maßnahmen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz
7. die Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Kreisverwaltungen Recklinghausen und Coesfeld für die im Eigentum der Kreise Recklinghausen und Coesfeld stehenden Teile der ehemaligen Kreisstraße 16.

(2) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Bezirksregierung Münster, Dezernat 21, als Landesordnungsbehörde in Abstimmung mit der Eigentümerin über die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere:

1. wer das Gelände betritt, befährt oder auf ihm reitet,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vornimmt,

5. Feuer anzündet und/oder unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,

6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,

7. Wassersport jeglicher Art betreibt, insbesondere badet, schwimmt oder taucht,

8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie - auch angeleint - außerhalb des gekennzeichneten Weges (§ 2 Abs. 4) laufen lässt,

9. Werbeanlagen i. S. d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,

10. das Gelände mit Drohnen und anderen Modellflugzeugen überfliegt.

ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils zuständige örtliche Ordnungsbehörde. Verfolgung und Ahndung richten sich nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG).

§ 7 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt nicht für die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, die Polizei des Bundes und des Landes, die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter und die in Deutschland anerkannten Rettungsdienste.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. November 2003 (GV NRW 2003, S. 685) in der jeweils gültigen Fassung bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 OBG NRW 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

120 Öffentliche Bekanntmachung Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie"

Bezirksregierung Münster
32.1.1.3 Energie

Münster, den 21. Mai 2015

Am 30.06.2014 hat der Regionalrat Münsterland den Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie" gefasst und die Bezirksregierung Münster mit seiner Bearbeitung beauftragt. Der Planentwurf umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Eine Umweltprüfung gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde durchgeführt; ein Umweltbericht wurde erstellt.

Infolge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Verfahrensbeteiligte) in der Zeit vom 18. August bis einschließlich 19. Dezember 2014 und der Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde der Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 30.06.2014 in Teilbereichen, die das gesamte Plangebiet betreffen, wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 3 LPIG geändert.

Weitere wesentliche textliche Änderungen wurden vorgenommen, nachdem das Landeskabinett am 28. April 2015 erste geplante Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans gebilligt hat.

Gem. § 13 Abs. 3 LPIG sind wesentliche Änderungen eines Planentwurfs erneut auszulegen; Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Die Art und Dauer der Beteiligungsfrist kann verkürzt werden.

Gemäß § 10 ROG und § 13 LPIG wird hiermit die Öffentlichkeit von den wesentlichen Änderungen der Planunterlagen unterrichtet.

Diese betreffen im Einzelnen

- die textlichen Festlegungen zu
 - Grundsatz 0a, Randnummer 25 des Textteils,
 - Ziel 3.2, Randnummer 65 des Textteils,
 - Grundsatz 0b, Randnummer 65a des Textteils,
 - Ziel 4, Randnummer 75 des Textteils,
 - Ziel 7.1, 7.4 und 7.5, Randnummern 106, 109 und 109a des Textteils,
 - Grundsatz 2.1 und 2.2, Randnummern 121 und 122 des Textteils,
 - Ziel 9.6, Randnummer 138 des Textteils,
 - Ziel 10.2 und 10.3, Randnummern 166 und 167 des Textteils (aufgrund des LEP-Entwurfs),
 - Ziel 11.a, Randnummer 182 a des Textteils,
 - Ziel 12, Randnummern 195 und 195a des Textteils und
 - Anlage zu Kapitel 1.2 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie), Randnummern 237 und 237 a bis c des Textteils,
- die zeichnerische Darstellung des "Energie Innovationsparks Hörstel" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel sowie

- die Streichung von Windenergiebereichen in den zeichnerischen Darstellungen aufgrund von Flugsicherungsbelangen der Flugsicherungsanlagen an den Standorten Albersloh (Stadt Sendenhorst) und Flughafen Münster / Osnabrück (FMO), zum Schutzbereich "Dortmund" der Flugsicherungsanlage in Südkirchen sowie (noch) die militärische Flugsicherungsanlage in Rheine-Bentlage.

Ergänzend zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen zum geplanten "Energie Innovationspark Hörstel" (s. Ziel 11a, Randnummer 182 a) wurde eine Umweltprüfung zur zeichnerischen Darstellung des Bereichs durchgeführt. Zum hierzu erstellten Prüfbogen können ebenfalls Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Die öffentliche Auslegung der wesentlich geänderten Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom

15. Juni 2015 bis einschließlich 17. Juli 2015

zur Einsichtnahme bei

a) der Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 307
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartnerinnen:
Frau Goertz, Tel.: 0251 411 1793,
Frau Holtmann, 0251 411 1754

b) der kreisfreien Stadt Münster und den Kreisen des Münsterlandes

Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss
Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Gottheil, Tel.: 0251 – 492 6195
Herr Krause-Kämereit: 0251 – 492 6111

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken
Zimmer 1427
Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr
Ansprechpartnerin:
Frau Thume, Tel.: 02861 – 82 1427

Kreis Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
Zimmer 143
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartnerin:
Frau Thiesing, Tel.: 02541 18 9112

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
Zimmer 614
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
Ansprechpartner(in):
Herr Bücker, Tel.: 02551 – 69 1410
Herr Kemper, Tel.: 02551 – 69 1475

Kreis Warendorf, Nebenstelle Waldenburger Str. 12,
48231 Warendorf
Zimmer 3.19
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Rex, Tel.: 02581 – 53 6130
Herr Müller, Tel.: 02581 – 536100

Die Verfahrensunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (http://www.bezreg-muenster.de/regionalplan_ste) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zu den wesentlich geänderten Planunterlagen können bis einschließlich 17. Juli 2015 vorgebracht werden. Stellungnahmen zu den gestrichenen Windenergiebereichen müssen sich ausschließlich auf die Flugsicherungsbelange beziehen.

Dies kann per E-Mail (RegionalplanMSL@brms.nrw.de) oder per Telefax (0251 411 1799) erfolgen.

Die Abgabe von Stellungnahmen per Briefpost ist zu richten an die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster oder zur Niederschrift vorzubringen in der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, nach tel. Anmeldung unter Tel.-Nr. 411-1793 (Frau Goertz) oder 411-1795 (Herr Dr. Wolf).

Auch bei den unter b) aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Im Rahmen der Abwägung werden **nur diejenigen Stellungnahmen berücksichtigt**, die sich **auf wesentliche Änderungen** beziehen und **bisher nicht vorgetragene neue Anregungen und Bedenken** beinhalten. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten (Angabe des entsprechenden Bezugs, Seite, Absatz, Zeile).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung sind wie die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 bei der Abwägung im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Sachlichen Teilplans "Energie" zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid an die Absender erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens wird der fortgeschriebene Regionalplan vom Regionalrat aufgestellt und anschließend der Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung angezeigt. Der Sachliche Teilplan "Energie" wird wirksam mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW). Er kann dann bei der Regionalplanungsbehörde, der kreisfreien Stadt Münster sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden.

Münster, den 21. Mai 2015

Im Auftrag
gez. Ralf Weidmann
Regionalplaner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 176-177

121 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff)

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 17. Februar 2015 die Herstellung eines Bahnüberganges im Zuge der Nordanbindung der ehemaligen Strecke 2002 Haltern-Büderich in Dorsten Hervest in Bahn-km 15,681 beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 21. Mai 2015

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (1/2015)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 177

122 Schulorganisation; Auflösung der Pestalozzi-Schule Ennigerloh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Schuljahr 2015/2016

Aufhebung der zwischen den Städten Ennigerloh und Oelde getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines "Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums" vom 15.05.2012

Es wird gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekanntgemacht, dass die zwischen den Städten Ennigerloh und Oelde geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines "Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums" vom 15.05.2012 aufgrund des Aufhebungsvertrages beider Städte vom 12.05.2015 mit Ablauf des 31.07.2015 aufgehoben wird.

Münster, den 20.05.2015
Bezirksregierung Münster, 48.02.01.01-810

Im Auftrag

Kock



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 177-178

**123 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0015/15/4.4.1

45699 Herten, den 22.05.2015

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö raffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Gemarkung Buer, Flur 8, Flurstück 36 vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist eine Änderung

- des Fackelgasnetzes West der Olefin 3 durch den Betrieb einer mobilen Brennkammer (VCU = Vapor Combustion Unit = Dämpfe-Verbrennungs-Einheit)

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Michael Bernauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 178

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster